

**Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 5. März 2021**

<b>Norm</b>	<b>Verstoß</b>	<b>Adressat des Bußgeldbescheides</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
§ 2 Abs. 1 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Unzulässige Gruppenbildung im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen oder auf privat genutzten Grundstücken	Jede Person, die vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	250 Euro
§ 2 Abs. 1 Satz 2 SächsCoronaSchVO	Überschreiten der zulässigen Personenzahl	Jede Person, die vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	250 Euro
§ 2 Abs. 3 Satz 1, § 2a Abs. 1 Satz 3 SächsCoronaSchVO	Nichteinhaltung des Mindestabstands	Jede Person, die vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 2a Abs. 1 Satz 2 SächsCoronaSchVO	Teilnahme an Zusammenkünften bei Überschreiten der Personenanzahl	Jede Person, die vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a, Abs. 1b, § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsCoronaSchVO	Nichttragen einer Mund-Nasenbedeckung einer medizinischen Gesichtsmaske oder FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	100 Euro
§ 5 Abs. 4a Satz 1, Abs. 4b Satz 1, Abs. 4c und 4d Satz 1 oder 2 SächsCoronaSchVO	Nichtvornahme einer Testung	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SächsCoronaSchVO	Öffnung oder Betreiben von nicht zulässigen Einrichtungen, Betrieben oder Veranstaltungen	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche, der vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	2.500 Euro
§ 5 Abs. 2 Satz 1 oder 2 SächsCoronaSchVO	Überschreiten der zulässigen Kundenanzahl	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	1.000 Euro
§ 5 Abs. 2 Satz 5 SächsCoronaSchVO	Nichtausweisen der zulässigen Höchstkundenanzahl	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	150 Euro

<b>Norm</b>	<b>Verstoß</b>	<b>Adressat des Bußgeldbescheides</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
§ 5 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 4a Satz 2 SächsCoronaSchVO	Öffnung oder Betreiben von Einrichtungen, Betrieben oder Angeboten ohne Hygienekonzept	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	1.000 Euro
§ 5 Abs. 4 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Nichteinhaltung des Hygienekonzeptes	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	1.000 Euro
§ 5 Abs. 4 Satz 3 SächsCoronaSchVO	Nichtfestlegung eines Ansprechpartners vor Ort	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 5 Abs. 4 Satz 4 SächsCoronaSchVO	Nichtdurchsetzung der Kontaktbeschränkung, Abstandsregelungen oder der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung	Jeder nach Hygienekonzept benannte Ansprechpartner vor Ort	1.000 Euro
§ 5 Abs. 6 SächsCoronaSchVO	Nichtverarbeitung der personenbezogenen Daten	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	1.000 Euro
§ 5b Abs. 3 Satz 3 SächsCoronaSchVO	Bruch der Vertraulichkeit eines ärztlichen Attests	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 6 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Beschäftigung von Saisonarbeitskräften ohne Testnachweis	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 6 Satz 4 SächsCoronaSchVO	Nichtanzeige oder nicht rechtzeitige Anzeige bei Beschäftigung von Saisonarbeitskräften	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 7 Abs. 2 SächsCoronaSchVO	Nichterstellen eines Besuchskonzepts	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 7 Abs. 2 SächsCoronaSchVO	Zulassen von Verstößen gegen das Besuchskonzept	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 7 Abs. 3 S. 1 SächsCoronaSchVO	Gewährung des unberechtigten Zutritts	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 7 Abs. 4 S. 1 SächsCoronaSchVO	Unterlassung der vorgeschriebenen Tests	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 8e Absatz 1 SächsCoronaSchVO	Verlassen der eigenen Häuslichkeit ohne triftigen Grund	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	100 Euro

<b>Norm</b>	<b>Verstoß</b>	<b>Adressat des Bußgeldbescheides</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
§ 8e Absatz 2 SächsCoronaSchVO	Verstoß gegen das Alkoholkonsumverbot	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	100 Euro
§ 9 Abs. 1 bis 3 SächsCoronaSchVO	Durchführen einer unzulässigen Versammlung	Jeder Veranstalter, der vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	1.000 Euro